

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 24 (1958)
Heft: 5-6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

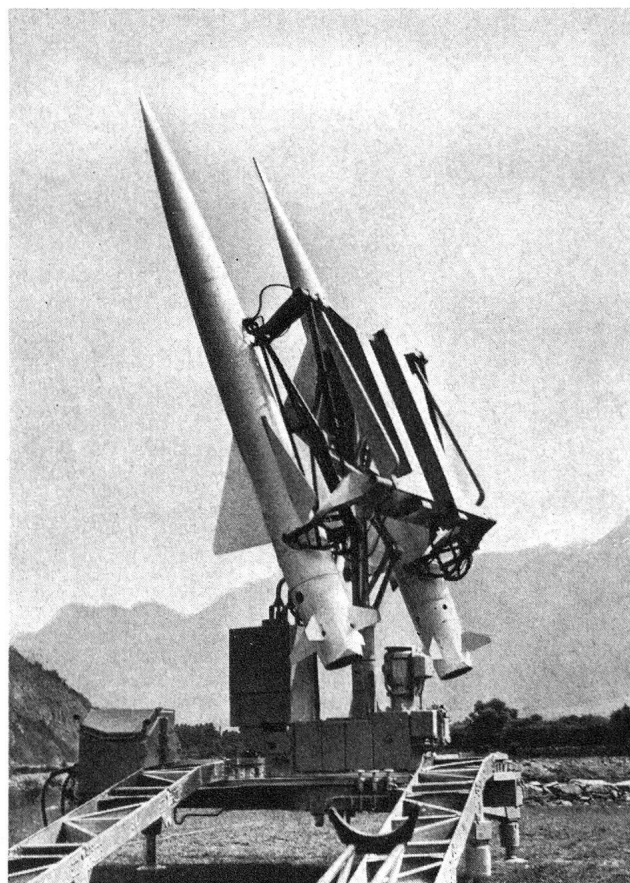
Protar

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR ZIVILSCHUTZ / REVUE SUISSE POUR
LA PROTECTION DES CIVILS / RIVISTA SVIZZERA PER LA PROTEZIONE CIVILE

Schweizerische Fernlenkraketen

Doppelstartlafette der Fliegerabwehr-Batterie
in Feuerstellung

Wir verweisen auf den Artikel Seiten 50 und 51
in der vorliegenden Nummer



5/6

24. Jahrgang - Mai / Juni 1958

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telefon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telefon (065) 2 64 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telefon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

Mai/Juni 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Neue Schwierigkeiten mit dem Zivilschutzgesetz - *Fachdienste*: Schweizerische Fernlenkkraketen. Der staatsbürgerliche Unterricht in der deutschen Bundeswehr. Atomflugzeuge der Zukunft. Ein neues Radargerät. Konserven aus Luftschutzkellern. Schutz und Abwehr in der bakteriologischen Kriegsführung. Arbeitsgemeinschaft der Atomspezialisten der Armee. Ein Wall aus Radarwellen. 1980 erreicht uns die Hauptmenge des radioaktiven Strontiums aus der Atmosphäre. Spätfolgen der ionisierenden Strahlung für das menschliche Leben. - *Zivilschutz*: Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden. Verstärkter Einsatz der Armee in der schwedischen Zivilverteidigung. Auch der Zivilschutz braucht Helikopter. Das deutsche Luftschutzgesetz - *SLOG* - *Literatur*.

Neue Schwierigkeiten mit dem Zivilschutzgesetz

-ü- Die ständerätliche Kommission hatte — zweifellos auf Grund einer gezielten Aktion interessierter Kreise — beschlossen, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Beschluss über eine vorläufige, auf fünf Jahre befristete Ordnung des Zivilschutzes zurückzulegen; sie schlug an seiner Stelle einen Verfassungsartikel vor. Der Ständerat schloss sich diesen Anträgen an. Es rächt sich in dieser «Fronde» des Parlamentes die frühere zögernde, ja schwankende Haltung des Bundesrates in der Frage der Verfassungsmässigkeit der Zivilschutzgesetzgebung. Ob der Zivilschutz in den Militärartikeln der Bundesverfassung eine Grundlage finde oder ob es dafür einer besonderen Verfassungsbestimmung bedürfe, ist zum Gegenstand theoretischer Spielereien geworden. Anfänglich hat der Bundesrat kategorisch erklärt, die Militärartikel genügen — was auch unsere Meinung ist. Später hat er unter dem Einfluss der Agitation der Frauenverbände seine Ansicht geändert und überraschend einen Zivilschutzartikel vorgeschlagen. Sein damaliges Entgegenkommen wurde von den gleichen Kreisen schlecht honoriert, die eben einen solchen Artikel verlangt hatten, indem wesentlich wegen der Zivilschutzpflicht der Frauen die Abstimmungsvorlage vom 3. März 1957 fallierte.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass nunmehr mit der gleichen Argumentation, die der Bundesrat seinerzeit gebrauchte, neuerdings verlangt wird, dass ein Zivilschutzartikel geschaffen werde. Diesmal sind es offenbar mehr Kreise aus Handel und Industrie, die nach dieser Richtung votieren. Diese Kreise haben überaus lobenswert die Aktion für die Abstimmung vom 3. März 1957 finanziell unterstützt, in der richtigen Erkenntnis, dass der Schutz auch der Betriebe durchaus in ihrem Interesse liege. Man versteht es nicht, dass es nunmehr bei einem blossen Bundesbeschluss

ohne spezielle Verfassungsgrundlage sein Bewenden haben könne. So kam es zum Szenenwechsel in der ständerätlichen Kommission, wobei erstmals eine parlamentarische Kommission selbst den Text für einen Verfassungsartikel entworfen hat. Dieser Text ist übrigens recht brauchbar und trägt den Bedenken Rechnung, die vor Jahresfrist gegenüber der ersten Vorlage geltend gemacht worden sind.

Die Vorlage wird nun auf dem neuen Geleise weiterfahren. Eine gewisse zeitliche Verzögerung wird unvermeidlich sein. Immerhin hofft man, wie Bundesrat Feldmann an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Bundes für Zivilschutz ausführte, die Vorlage in der kommenden Herbstsession verabschieden zu können, so dass die Volksabstimmung noch vor Jahresende stattfinden kann.

Andererseits sind *diese juristischen Komplikationen doch befremdlich*. Wir spekulieren andauernd mit dem Gedanken, die Weltgeschichte lasse uns Zeit, nicht nur mit unsern Skrupeln fertig zu werden, sondern auch mit der Durchführung dessen, was wir so pedantisch planen. Der Zivilschutz ist ein Bestandteil der Landesverteidigung, wie der Generalstabschef vor der Schweiz. Offiziersgesellschaft in Luzern soeben bekräftigt hat. Ist das aber so — und ist es tatsächlich so —, dann ist der Zivilschutz in den grösseren Zusammenhang der Landesverteidigung auch in juristischer Sicht zu stellen, so dass wir mit den Militärartikeln der Bundesverfassung — Art. 18—22 und 85 Ziff. 6 — rechtlich eine durchaus komfortable Position gehabt hätten.

Unter den jetzigen Umständen wird man aber nicht darum herumkommen, ein weiteres Opfer auf dem Altar der juristischen Distinktionen zu leisten. Hoffen wir, es werde so rasch vollzogen, dass keine gefährliche Verzögerung in der Sache selbst entsteht!